

Macklot bemüht war, in möglichster Entstellung zu veröffentlichen, bloß folgende einfache und klare Thatsachen.

Seit einem Zeitraum von **Elf** Jahren erschienen, neben der damals in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung dahier herausgekommenen Ersten amtlichen Ausgabe, in unserm Verlage nach und nach **Drei** Auflagen der Gemeindeordnung für das Großherzogthum Baden und zwar zu dem Preise von **Neun Kreuzer**.

Nachdem von dieser gesetzlich als rechtmäßig anerkannten Ausgabe vor Kurzem die 3. Auflage vergriffen war, veranstalteten wir eine vierte, worin eine Anzahl neuer Paragraphen, welche als besondere Gesetze und Verordnungen längst durch die Regierungsblätter veröffentlicht waren, an Stelle der aufgehobenen eingeschaltet sind. Dieselben Paragraphen sind übrigens zum größten Theil in den ebenfalls in unserm Verlage erschienenen verschiedenen Ausgaben der erläuterten Gemeindeordnung, Rettigs Polizeigesetzgebung &c. in gleicher Form seit Jahren schon aufgeführt. Herr G. Macklot hat nun auch eine Ausgabe der Gemeindeordnung veranstaltet, welche bei dem Ministerium des Innern revidirt und als „Amtliche Ausgabe“ veröffentlicht wurde, aber auch nichts weiter enthält, als die in den Regierungsblättern abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Diese Ausgabe wurde einige Tage früher fertig, als die unfrige und zu dem Preise von 18 kr. angekündigt. Da wir indeß keinerlei Ursache hatten, den für unsere Ausgabe bisher bestandenen Preis von Neun Kreuzer zu erhöhen, so blieb derselbe natürlich auch für die vierte Auflage der gleiche.

Was soll man nun dazu sagen, wenn Herr G. Macklot, welcher allerdings die Gemeindeordnung zum erstenmal herausgibt, in der Carlsruher Zeitung (wo er uns ebenfalls angriff) behauptet, seine Ausgabe sei die erste amtliche, während doch schon vor 11 Jahren in der Braun'schen Hofbuchhandlung eine solche erschien; wenn er ferner behauptet, wir hätten durch den Beisatz „Vierte Auflage“ das Publikum zu täuschen gesucht, während wir doch bereits drei Auflagen veranstaltet haben; wenn er besonders heraushebt, daß wir, um ihm zu schaden, unsere Ausgabe zur Hälfte seines Preises verkauften, während doch die früheren Auflagen auch nicht mehr kosteten!

Ob Alles dieses gänzlicher Unkenntniß der Verhältnisse zuzuschreiben ist, oder andern Beweggründen, wollen wir nicht näher untersuchen, sondern überlassen es dem Urtheile unserer Herren Collegen, die Warnung des Herrn G. Macklot, sowie dessen ungereimte Beschuldigung, als hätten wir ihm eine Broschüre von 9 kr. rhein. oder 2½ Nkr (2 ggr) nachgedruckt, nach Gebühr zu würdigen. Karlsruhe, den 26. März 1843.

**Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.**

### [2243.] Antwort auf G. Jaquet's Verläumdung.

In No. 25 des Börsenblatts ist Herr Jaquet unverschämt genug, unsern rechtmäßigen Besitz einer Parthie von Hauber's Gebetbuch in Frage zu stellen. Wir halten es unter unserer Würde, hiermit mehr als das einfache Factum zu erörtern; die gerichtliche Klage über das Injuriose obiger Behauptung steht uns außerdem noch frei.

Wir haben im Januar d. J. vom hiesigen Buchdrucker Math. Pöfenbacher, der als ein ganz rechtlicher Mann bekannt ist, eine Parthie gekauft, wie wir jederzeit schriftlich documentiren können. Wenn nun Herr Jaquet nicht im Stande ist, gegen Buchdrucker und Papierfabrikanten seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn er seinen Verlagsartikel aus den Händen lassen muß und gar keine Bestellungen hierauf effectuiren kann; hat es uns da nicht frei gestanden, eine uns angebotene Parthie zu übernehmen und die zahllosen Nachfragen hierauf zu befriedigen?

Und wofern sich Herr Jaquet über den Verkäufer zu beklagen hat, so steht ihm ja der gerichtliche Weg hierzu offen; er wählt jedoch das Mittel öffentlicher Verlästerung und frecher Lüge — ein Zeichen mehr seiner machtlosen, lächerlichen Wuth.

Was Herr J. unter dem „uncollegialischen Benehmen“ meint, besteht darin, daß wir uns in No. 22 vorj. B.-Bl. alle Anweisungen auf denselben dringend verbeten haben, da wir der stets fruchtlosen Bemühungen, eine Zahlung hierauf zu erlangen, herzlich müde waren.

Unsere rechtliche Handlungsweise, womit wir seit Jahren alle unsere Geschäftsverbindungen auf's Vollkommenste befriedigt haben, wird uns einem Jaquet gegenüber vor den Augen unserer sämtlichen Herren Collegen selbst gegen einen Schein von Unsolidität schützen; Herrn G. Jaquet aber erklären wir, so lange er die in No. 25 d. B.-Bl. ausgesprochene Verdächtigung nicht motiviren kann (und das wird er nie), als einen Injurianten und schamlosen Lügner.

München, 6. April 1843.

**Jos. Lindauer'sche Buchhdlg.**

[2244.]

### Etlinger's Verlag betreffend.

Den sämtlichen Sortimentbuchhandlungen zeige hiermit wiederholt an, daß der Theil der bis 1842 von der G. Etlinger'schen Verlagshandlung in Würzburg verlegten Schriften, exclusive der Gebetbücher und Zieglers Geographie, an mich seit August vorigen Jahres käuflich nebst den Verlagsrechten übergegangen ist.

Das Verzeichniß darüber wurde bereits sämtlichen Handlungen nebst Circular zugesendet und ersuche ich dieselben nun abermals bei Verschreibungen dies gefälligst beachten zu wollen, damit kein Verzug entsteht, da sämtliche Vorräthe der jetzt in meinen Besitz übergegangenen Artikel nebst den Defecten sich in meinen Händen befinden.

Für Norddeutschland liefert Herr Jackowiz in Leipzig sämtliche Artikel für meine Rechnung aus. Nürnberg im März 1843.

**Joh. Ad. Stein.**

[2245.]

### Landwirthschaftliche Literaturzeitung.

Die Herren Verleger, welche landwirthschaftliche Werke in dieser Zeitschrift beurtheilt wünschen, belieben dieselben zur Beförderung an die Redaction durch mich gratis einzusenden.

Anzeigen in dem der Literaturzeitung beigegebenen „Landwirthschaftlichen Anzeiger“ werden mit 1½ ggr oder 6 kr. pr. Zeile berechnet, und werden sicher von Nutzen sein, da diese Zeitschrift sich eines zahlreichen Absatzes erfreut, und die Anzeigen darin in die rechten Hände gelangen.

Frankfurt a/M.

**Joh. Chr. Hermann'sche Buchhandlung.**